



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

16. Jahrgang	Ausgabe 14/2019	Rhede, 15.11.2019
--------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
16.10.2019	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	2
16.10.2019	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	3
29.10.2019	9. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 29.10.2019	4
30.10.2019	Ankündigung des Geologischen Dienstes NRW über die Durchführung von Radon- Bodenluftmessungen in NRW	6

Weitere Inhalte s. Seite 2

- | | | |
|-------------------|---|-----------|
| 06.11.2019 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Vardingholt BN 9“ (Bereich östlich der Spolerstraße und nördlich der Gronauer Straße) im beschleunigten Verfahren mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b Baugesetzbuch gem. den Maßgaben des § 13 a BauGB | 7 |
| 11.11.2019 | Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit über die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 27“ (Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp") gem. § 3 Abs. 1 BauGB
hier: 02.12.2019 um 17:30 Uhr im Rats- und Kultursaal der Stadt Rhede | 10 |

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Fahed Battal, zuletzt wohnhaft Bahnhofstr. 52, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 16.10.2019 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 136 (EG) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.

94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 16.10.2019

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schroer

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Ridvan Güngör, zuletzt wohnhaft Tünter Heide 24, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 16.10.2019 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 136 (EG) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 16.10.2019

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schroer

**9. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstück-
sentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der
Stadt Rhede vom 29.10.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6-8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Erfassung der Flächen zur Gebührenberechnung (gemäß § 11 Abs. 1) erfolgt über Luftbildauswertung und durch eventuell notwendige ergänzende Auskunft durch die Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der angeschlossenen Grundstücke. Die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte kann bei der Stadt einen Lageplan zur Luftbildauswertung anfordern. Die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Stadt bei Abweichungen und Besonderheiten der Erfassungsgrundlage (gemäß § 11 Abs. 5-8) die Quadratmeterzahl der Flächen schriftlich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin bzw. die Erbbauberechtigte einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche relevanten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Ändert sich die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird in dem auf die Änderungsanzeige folgenden Erhebungszeitraum (Kalendarjahr) berücksichtigt.

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Inso-

weit hat die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte als Gebührenschuldnerin den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 29.10.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Ankündigung des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2019

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
„Vardingholt BN 9“ (Bereich östlich der Spolerstraße und nördlich
der Gronauer Straße) im beschleunigten Verfahren
mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b
Baugesetzbuch gem. den Maßgaben des § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Vardingholt BN 9“ (Bereich östlich der Spolerstraße und nördlich der Gronauer Straße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b Baugesetzbuch gem. den Maßgaben des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.



Auszug aus der deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Vardingholt BN 9, Gemarkung Vardingholt, Flur 20“

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Vardingholt BN 9“ (Bereich östlich der Spolerstraße und nördlich der Gronauer Straße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-stadtentwicklung/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Vardingholt BN 9“ (Bereich östlich der Spolerstraße und nördlich der Gronauer Straße) in Kraft.

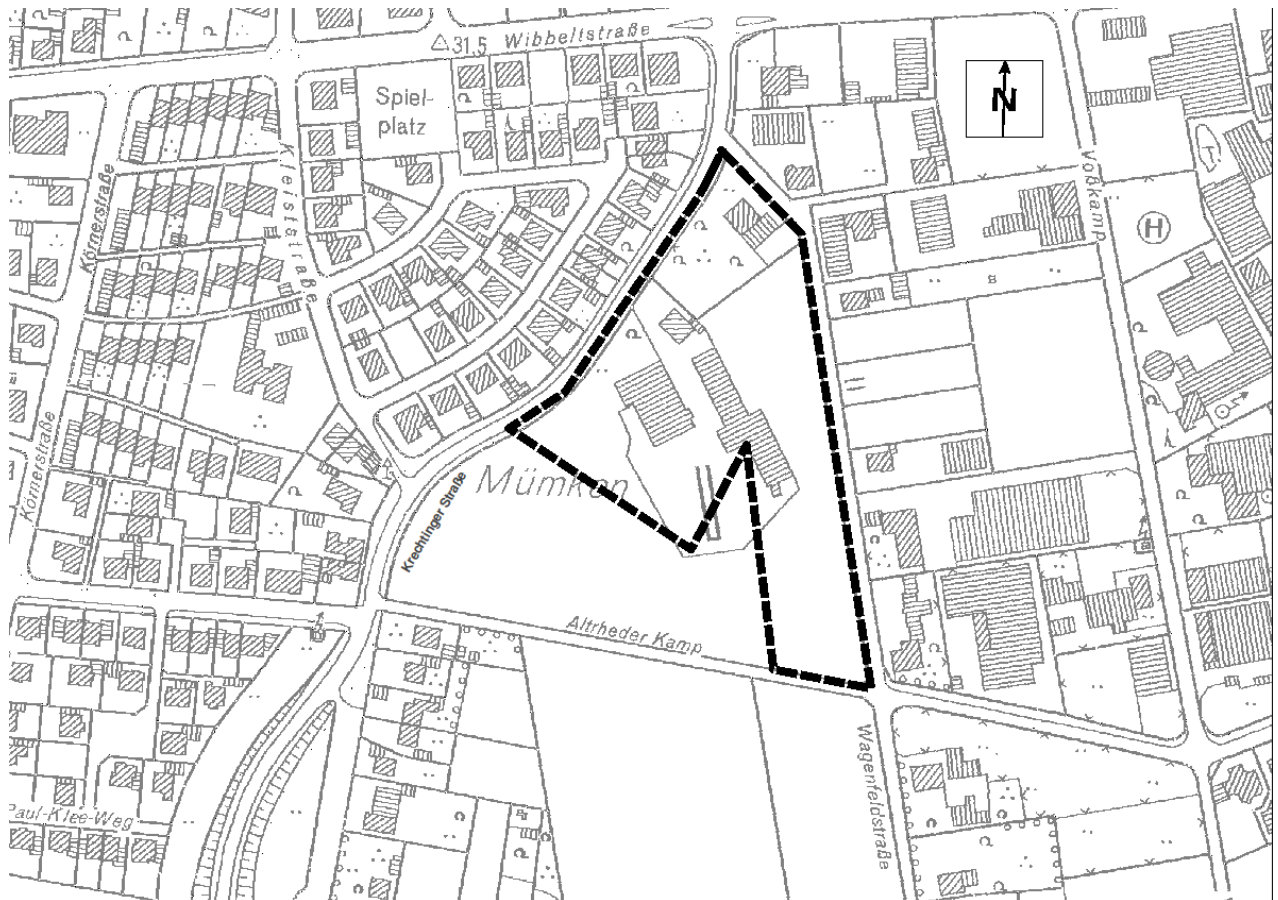
Rhede, 06.11.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

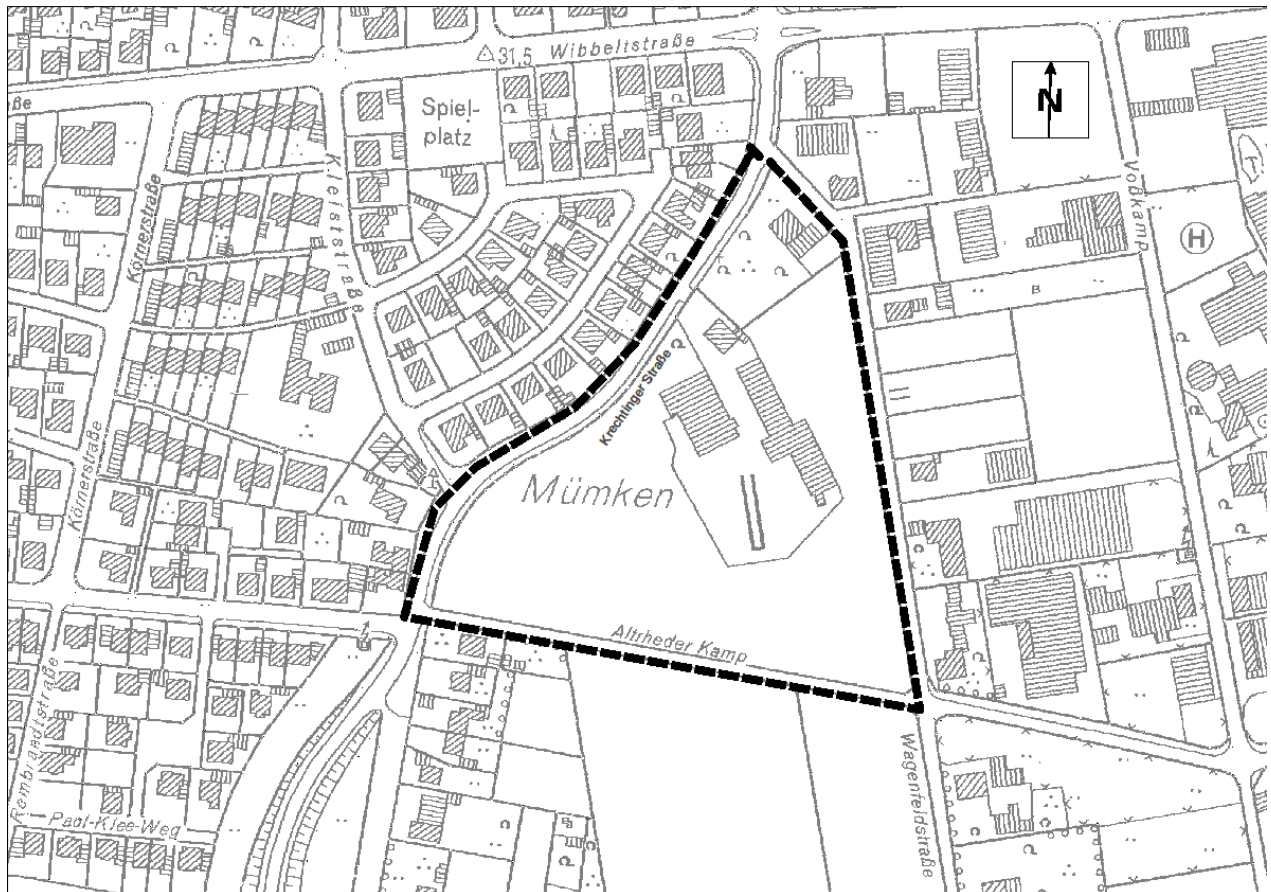
Bekanntmachung
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit über die
59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 27“
(Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der
Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp")
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp" den **Bebauungsplan „Rhede BS 27“** aufzustellen und die **59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** vorzunehmen. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes für eine Ein- und Mehrfamilienhausbebauung, die Ausweisung eines Sondergebietes für einen Nahversorgungsmarkt mit maximal 800 m² Verkaufsfläche und die Ausweisung eines Mischgebietes.

Der Flächennutzungsplan sieht in seiner aktuell geltenden Fassung für die gesamte Entwicklungsfläche eine Wohnbaufläche vor. Um neben einer Wohnnutzung auch die übrigen beschriebenen Nutzungen realisieren zu können, muss der Flächennutzungsplan geändert werden: So ist im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ein Sonstiges Sondergebiet für den geplanten Nahversorgungsmarkt sowie eine Gemischte Baufläche vorgesehen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der
59. Flächennutzungsplanänderung, Gemarkung Rhede, Flur 114
- unmaßstäblich -



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des
Bebauungsplanes „Rhede BS 27“, Gemarkung Rhede, Flur 114
– unmaßstäblich -

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am:

**02.12.2019 um 17:30 Uhr
im Rats- und Kultursaal des Rathauses
der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46114 Rhede.**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 11.11.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister